

# Junge Geflüchtete auf Freizeiten



Besonders im Rahmen der Freizeitarbeit der Evangelischen Jugend besteht großes Potenzial, junge Geflüchtete willkommen zu heißen, sie einzubeziehen und ihnen Teilhabe zu ermöglichen. Das gemeinsame Gestalten und Erleben von unbeschwerter „Frei-Zeit“ und die intensive persönliche Begegnung kann auf beiden Seiten struktureller Ausgrenzung entgegenwirken, Verständnis und Akzeptanz fördern und somit zum Segen für alle werden.

Wir unterstützen deshalb den **Aufruf der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge NRW** <sup>10</sup> und rufen alle Freizeitteams, Gemeinden und Kirchenkreise auf, sich offensiv für die Teilnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen an Freizeitmaßnahmen und Ferienangeboten vor Ort einzusetzen. Bei der Mitnahme von jungen Geflüchteten auf eine Ferienfreizeit gibt es jedoch einiges zu bedenken und es ist unumgänglich, sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der speziellen Lebenssituation von Geflüchteten auseinanderzusetzen – letztlich wird es einige Hürden zu überwinden geben. Dies benötigt Zeit und Engagement. Daher empfiehlt es sich, mit der Planung frühzeitig zu beginnen.

## Zunächst entscheiden zwei wesentliche Fragen über das weitere Vorgehen:

- Handelt es sich bei dem Kind oder Jugendlichen um eine(n) unbegleitete(n) Minderjährige(n) oder ist sie/er in Begleitung ihrer/seiner personensorgeberechtigten Eltern in Deutschland?
- Welchen Aufenthaltsstatus hat das Kind oder die/der Jugendliche?

## Freizeiten im selben Bundesland und im Bundesgebiet

Junge Geflüchtete unterliegen grundsätzlich der sogenannten Residenzpflicht und dürfen sich infolge dessen nur eingeschränkt „frei bewegen“. An diesem Umstand entscheidet sich z. B., ob die Teilnahme an einer Ferienfreizeit nur im eigenen oder auch in einem anderen Bundesland überhaupt rechtlich möglich ist. Während der ersten drei Monate dürfen Asylsuchende das ihnen zugewiesene Bundesland nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Welche Ausländerbehörde dafür zuständig ist, ist in dem jeweiligen Ausweisdokument ersichtlich. Nach Ablauf der 3-Monatsfrist ist seit dem 01.01.2015 der Aktionsradius auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet.



## Freizeiten mit Geflüchteten im Ausland

Viele Ferienfreizeiten der Evangelischen Jugend finden im Ausland statt. Eine Teilnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist auch hier grundsätzlich denkbar, bedarf aber eines Antrags bei der zuständigen Ausländerbehörde. Diese stellt gegebenenfalls ein Reisedokument mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aus, das die Wiedereinreise nach Deutschland bei der Rückkehr sicherstellt. Dieses Dokument muss nach der Reise wieder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden.

Da die sorgeberechtigten Eltern dieses Reisedokument bei der Ausländerbehörde beantragen müssen, ist es hilfreich, wenn sie eine Anmeldebestätigung für die Ferienfreizeit vorlegen können, aus der u. a. auch hervorgeht, dass es sich bei dem Veranstalter der Maßnahme um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt, was auf die Evangelische Jugend zutrifft. Dies gilt grundsätzlich auch für minderjährige unbegleitete junge Geflüchtete. Hier wird jedoch die Vormundschaft durch das zuständige Jugendamt ausgeübt.

Informiert sein,  
partizipieren,  
sich engagieren

# Junge Geflüchtete auf Freizeiten



## Was zu beachten ist

Neben diesen juristischen Statusaspekten gibt es einige weitere wichtige Punkte, die das Leitungsteam und der verantwortliche Träger/Veranstalter im Vorfeld eingehend bedenken sollten. Die folgende stichpunktartige Aufzählung soll als erste allgemeingültige Orientierung dienen, letztlich bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

- Gelingenden und niederschweligen Erstkontakt zu Geflüchteten herstellen. Erste kleine Aktionen ausprobieren.
- Ermittlung des Bedarfs der Geflüchteten. Ist unser Ferienfreizeitangebot überhaupt das Richtige? Welche Alternativen gibt es?
- Erfahrungs- und Kompetenzaustausch: Kontakt aufnehmen zu anderen, lokal organisierten Organisationen/Verbänden/Vereinen und Vernetzung z.B. mit Trägern von Erstaufnahmeeinrichtungen, Flüchtlingsräten, Aktionsbündnisse, Stadt- oder Kreisjugendringe, Jugendmigrationsdienste etc.

Erwerb von Grundkenntnissen über die wichtigsten Gesetze und Verordnungen:

*Asylgesetz (AsylG)*, <sup>11</sup> Aufenthaltsgesetz (AufenthG), *Dublin-III-Verordnung* <sup>4</sup> der Europäischen Union.

- Klärung des Aufenthaltsstatus/Aufenthaltsstils: Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Niederlassungserlaubnis.
- Wie können die Teilnahmegebühren finanziert werden? Stellt der Träger entsprechende Eigenmittel zur Verfügung? Gibt es öffentliche oder interne Förderprogramme und welche Förderbedingungen und Antragsfristen sind zu beachten?
- Klärung von Fragen bzgl. evtl. notwendiger medizinischer Versorgung (§4 AsylbLG, §6 AsylbLG).



- Wie sehen die versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen aus?
- Wie können Sprachbarrieren bewältigt werden?
- Beschäftigt euch mit kulturellen Gewohnheiten, um einen kultursensiblen Umgang sicherzustellen. Wie steht es bei euch um Kenntnisse über länderspezifische Normen und Werte? Diese haben unter Umständen Auswirkungen auf die Verpflegung (Speisegebote) und die Unterbringung (Umgang mit dem anderen Geschlecht).
- Wie ist es um die notwendige Reiseausrüstung bestellt (Koffer, Zelt, etc.)?
- Wie kann mit möglicherweise auftretenden *Traumata* <sup>9</sup> umgegangen werden?

Damit die Teilnahme an der Ferienfreizeit nicht „nur“ ein einmaliges Erlebnis darstellt, empfiehlt es sich, rechtzeitig darüber nachzudenken, ob die Beziehungsarbeit über die Freizeit hinaus weitergeführt werden kann.

## Kontakt und weitere Informationen:

Thorsten Schlüter – Amt für Jugendarbeit – [thorsten.schlueter@afj-ekvw.de](mailto:thorsten.schlueter@afj-ekvw.de)